



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

65. Jahrgang

Ansbach, 15. Oktober 2020

Nr. 10

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Bahnübergangssicherungsanlage „Krombacher Straße“ bei Bahn-km 18,507 der Strecke 9361 Kahl (Main) - Schöllkrippen im Markt Mömbris	155
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Fünfte Änderungssatzung; Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe, der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld und des Schulverbandes Mittelschule Neunkirchen am Brand ...	155
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Erlangen-Höchstadt 03	156
- Nürnberg-Stadt 15	156
- Nürnberger Land 4	156
- Erlangen-Höchstadt 11	156
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2020	157
Bekanntmachung der Planungsverbände	
325. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 16. November 2020 .	157
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf vom 17.03.2004 (MFrABI Nr. 7/2004, S. 49) vom 24. Juli 2020	158
Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 6. Oktober 2020	158
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2020	158
Bekanntmachung Nr. 196/2020 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a i. V. m. § 12 BauGB - „Wohnanlage Hauptstraße“ in der Gemeinde Muhr am See - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	160



	Seite
Bekanntmachung Nr. 200/2020 des Zweckverbands Altmühlsee über die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB	161
Bekanntmachung Nr. 201/2020 des Zweckverbands Altmühlsee über die Aufstellung des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan - Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	164
Sonstige Bekanntmachung	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Hofstetten-Wendelwehr" durch die Firma Erdbau Michael Reithelshöfer GmbH.....	166
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	168

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Joachim Gluch

der am 11.09.2020 im Alter von 85 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 29 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 16. September 2020

Dr. Engelhardt-Blum	Heßlinger
Regierungsvizepräsidentin	Stv. Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Bahnübergangssicherungsanlage „Krombacher Straße“ bei Bahn-km 18,507 der Strecke 9361 Kahl (Main) - Schöllkrippen im Markt Mömbris

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Oktober 2020 Gz. RMF-SG32-4354-9-144

Die Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH beabsichtigt die Änderung der Bahnübergangssicherungsanlage „Krombacher Straße“ bei Bahn-km 18,507 der Strecke 9361 Kahl (Main) - Schöllkrippen in der Marktgemeinde Mömbris, Ortsteil Königshofen, und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. AEG beantragt.

Gegenstand des inmitten stehenden Vorhabens ist im Wesentlichen die Ersetzung der bestehenden Bahnübergangssicherungsanlage durch eine neue Bahnübergangssicherungsanlage der Bauform RBUEP LzH/F-ÜS. Um die Bahnbetriebssicherheit im Kreuzungsbereich darüber hinaus zu erhöhen, erfährt die den Bahnübergang höhengleich kreuzende Krombacher Straße in ihrer Straßenführung unmittelbar nördlich des Kreuzungsstücks auf einer Länge von ca. 35 Metern einschließlich des Einmündungsbereichs Krombacher Straße/Geisenhöfer Straße eine bauliche Veränderung durch Herstellung einer einheitlichen Fahrbahnbreite von 5,25 Metern sowie beidseitig 1,0 bis 1,5 Meter breiter Gehwege.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung betriebsbedingter Immissionen auf umliegende, schutzwürdige Gebiete verbunden. Während der Dauer der veranschlagten Bauzeit von ca. 30 Tagen ist mit Baulärm sowie Staubimmissionen und Erschütterungen zu rechnen, wobei die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden und die Luftschadstoffimmissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen als vernachlässigbar gering erscheinen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden jedenfalls unter Beachtung festgesetzter Nebenbestimmungen nicht verletzt. Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche, auf Dauer angelegte Versiegelung verbunden.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben allenfalls unerhebliche Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 155

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken;

Fünfte Änderungssatzung;

Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe, der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld und des Schulverbandes Mittelschule Neunkirchen am Brand

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Oktober 2020 Gz. RMF-SG 12-1444-2-69

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat in seiner Verbandsversammlung am 20.07.2020 den Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe, der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld und des Schulverbandes Mittelschule Neunkirchen am Brand beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 17. September 2020 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Informationstechnik Franken
vom 06.12.2016 (MFrABI S. 168),
zuletzt geändert durch Änderungssatzung
vom 24.10.2019 (MFrABI S. 155)**

Vom 20. Juli 2020

Der Zweckverband Informationstechnik Franken erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. Seite 555, ber. 1995, Seite 98), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. Seite 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 (1)
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstädt (ZVA ER-ERH), der Markt Igensdorf, der Schulverband Igensdorf (Grundschule), die Stadt Altdorf, der Markt Weisendorf, der Markt Neunkirchen am Brand, die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, der Markt Pretzfeld, die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, der Markt Egloffstein, die Stadt Vohburg, der Schulverband Mittelschule Altdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, die Gemeinde Heroldsbach, die Stadt Höchstädt an der Aisch, der Markt Gößweinstein, die Gemeinde Rohrbach, der Markt Altmannstein, der Markt Wolnzach, die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, die Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum, die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, die Gemeinde Hallerndorf, die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, der Markt Lichtenau, die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe, die Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld und der Schulverband Mittelschule Neunkirchen am Brand.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürth, 23. September 2020

Zweckverband Informationstechnik Franken
gez. Martin Walz
Martin Walz
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 155

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. September 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-35-19

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstädt 03 wurde mit Wirkung vom 01.07.2020 Herr Jens Meyer, Waldenburger Straße 3, 91207 Lauf an der Pegnitz, bestellt.

A l b r e c h t
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 156

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. September 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-115-25

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 15 wurde mit Wirkung vom 01.06.2020 Herr Tobias Schaller, Saatweg 7, 90427 Nürnberg, bestellt.

A l b r e c h t
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 156

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. September 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-83-38

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 4 wurde mit Wirkung vom 01.08.2020 Herr Johannes Kratzer, Kittenhausen 6, 92342 Freystadt, bestellt.

A l b r e c h t
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 156

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. September 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-43-17

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstädt 11 wurde mit Wirkung vom 01.11.2020 Herr Matthias Wörlein, Jungfernbuck 13, 91463 Dietersheim-Altheim, bestellt.

A l b r e c h t
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 156

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 18 vom 11.09.2020 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 der Verbandssatzung weisen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehen Form auf diese Bekanntmachung hin.

MFrABI S. 157

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 6. Oktober 2020

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 325. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 16. November 2020, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 324. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 21.09.2020
2. Jahresrechnung 2019 - Prüfung und Feststellung
3. Jahresrechnung 2019 - Entlastung
4. Haushaltssatzung für das Jahr 2021
5. Vorstellung der Auslegungshilfe
„Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“;
- Vortrag von Regierungsdirektor Thomas Müller, Leitung Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung an der Regierung von Mittelfranken

Nürnberg, 6. Oktober 2020

Planungsverband Region Nürnberg
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 157

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Entschädigung
der Verbandsräte des Zweckverbandes
Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschul-
zentrum Erlangen-Ost in Spardorf vom 17.03.2004
(MFrABI Nr. 7/2004, S. 49)**

Vom 24. Juli 2020

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Selbstständig tätige Verbandsräte sowie Verbandsräte, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an den Sitzungen entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Pauschalsatzes für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils nachzuweisen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Erlangen, 24. Juli 2020

Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 158

**B e k a n n t m a c h u n g
des Zweckverbandes
Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
vom 6. Oktober 2020**

Die 64. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Mittwoch, 11. November 2020, 10:00 Uhr,

im Raum 14.01 im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -

1. Verbandsangelegenheiten
 - a) Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie des 1. und 2. Stellvertreters
 - b) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Werkausschusses

2. Besetzung der Vorprüfungskommission
3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019
4. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2020
5. Haushaltssatzung 2021
6. Verhandlung der ab 2024 gültigen Wasserlieferungsverträge mit den Abnehmern
7. Vereinbarung WFW mit N-ERGIE Aktiengesellschaft über Mitbenutzung der Leitung am Hochbehälter Krottenbach
8. Anfrage der Fernwasserversorgung Franken zur Wasserlieferung
9. Auflösung Zweckverband zur Wasserversorgung der Hirschberggruppe
10. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
11. Sonstiges

Nürnberg, 6. Oktober 2020

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
(Gerald Raschke)
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 158

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
für das Haushaltsjahr 2020**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.961.600 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	392.000 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 1.682.300 €.

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2019 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ansbach, 31. August 2020

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Ansbach, 31. August 2020

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 196/2020**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a i. V. m. § 12
BauGB - „Wohnanlage Hauptstraße“ in der Gemeinde Muhr am See
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 09.09.2020 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die „Wohnanlage Hauptstraße“ in der Gemeinde Muhr am See, Grundstück Fl.-Nr. 270, Gemarkung Altenmuhr beschlossen. Die Lage des Planbereiches ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



(© Kartengrundlage: Bayernatlas)

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 06.10.2020 sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit von Freitag, 23.10.2020 bis einschließlich Mittwoch, 25.11.2020 in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See während der dortigen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Der Bebauungsplanentwurf wurde ergänzend auf die Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de - Rubrik Home - Bauleitplanverfahren eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen beim Zweckverband Altmühlsee und im Rathaus der Gemeinde Muhr am See.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Planblatt (Entwurf) Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB - „Wohnanlage Hauptstraße“
2. Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB - „Wohnanlage Hauptstraße“
3. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die o. a. Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themenbereichen bzw. Prüfkriterien der Umweltprüfung:

- **Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen:**
 - Artenschutzrechtliche Prüfung
 - Schallschutzmaßnahmen
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Altlasten
- **Deutsche Bahn AG:**
 - Schallschutzmaßnahmen
- **Eisenbahn Bundesamt:**
 - Schallschutzmaßnahmen
- **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:**
 - Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler
- **Wasserwirtschaftsamt Ansbach:**
 - Abwasserentsorgung
 - Niederschlagswasserkanal

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Verbandsrates erörtert und abgewogen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.altmuehlsee.de/dsgvo_bauleitplanung.html

Gunzenhausen, 15. Oktober 2020

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 160

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 200/2020**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB

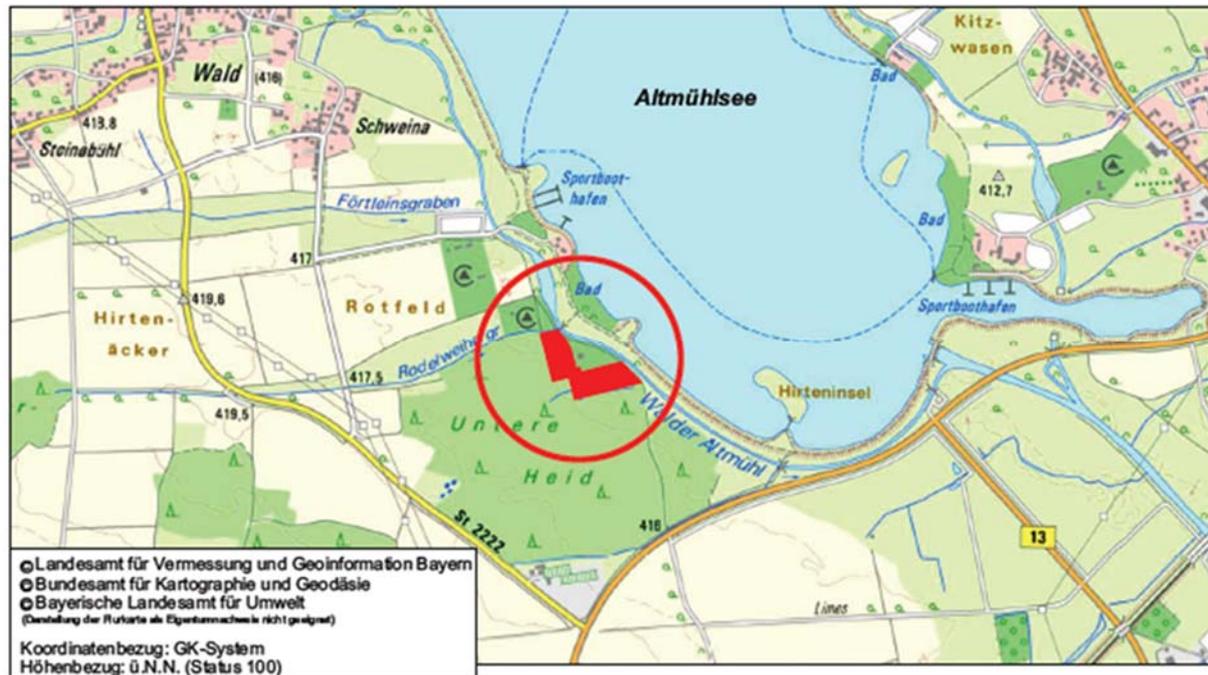
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung am 06.02.2019 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ zu ändern. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 15.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 22.06. bis 24.07.2020 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.09.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Baum- und Stelzenhäusern geschaffen werden. Hierzu sollen Sondergebietsflächen, die der Erholung dienen festgesetzt werden. Der Umgriff des Änderungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 1,7 Hektar und befindet sich südlich des Seezentrums Wald am Altmühlsee.

Das Änderungsgebiet wird umgrenzt:

- Im Norden durch den Campingplatz des Seezentrums Wald
- Im Osten durch den Erlebnisspielplatz sowie einen angrenzenden Geh- und Radweg
- Im Süden durch die Waldflächen der „Unteren Heid“
- Im Westen durch die Waldflächen der „Unteren Heid“



Übersichtslageplan zum Ort der 34. Flächennutzungsplanänderung
Kartengrundlage: © Geodatenbasis Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans:

Fl.-Nr. 535/1 und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 535 jeweils der Gemarkung Wald

Der Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Landschaftsplan wurde erstellt und liegt, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Begründung sowie Umweltbericht und den erstellten Fachgutachten, gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.10. bis 27.11.2020

in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes zur Planung vor.

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine **Erfassung der Bestandssituation** zu den **Schutzgütern Boden,**

Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die **Auswirkungen der Planungen** auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine **Bewertung für das jeweilige Schutzgut** und **mögliche Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern vorgenommen.

Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten - Stellungnahmen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Reckenberg-Gruppe mit Hinweisen zu Bewuchshöhenbeschränkung - Stellungnahme der Kreisgruppe des Bund Naturschutzes Weißenburg-Gunzenhausen hinsichtlich evtl. vorkommender Tiere und Pflanzen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts und des Landratsamtes Ansbach mit Aussagen zum Gewässerschutz - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach - Stellungnahme der Versorger zum Umgang mit Leitungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ansbach mit Aussagen zur Lage teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet
Landschaft/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes hinsichtlich des Anbindegebietes, der Flächeneignung und den Auswirkungen auf die Landschaft - Stellungnahme der Fa. Telefónica Germany GmbH hinsichtlich einer bestehenden Richtfunkstrecke
Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken), mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung - Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Reckenberg-Gruppe hinsichtlich der Löschwasserversorgung - Stellungnahme des KJR Weißenburg-Gunzenhausen
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen im Umweltbericht

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail (info@altmuehlsee.de), oder mündlich zur Niederschrift beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ ist gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de - Rubrik Home - Bauleitplanverfahren veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Altmühlsee erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange,

deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Gunzenhausen, 15. Oktober 2020

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 161

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 201/2020**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

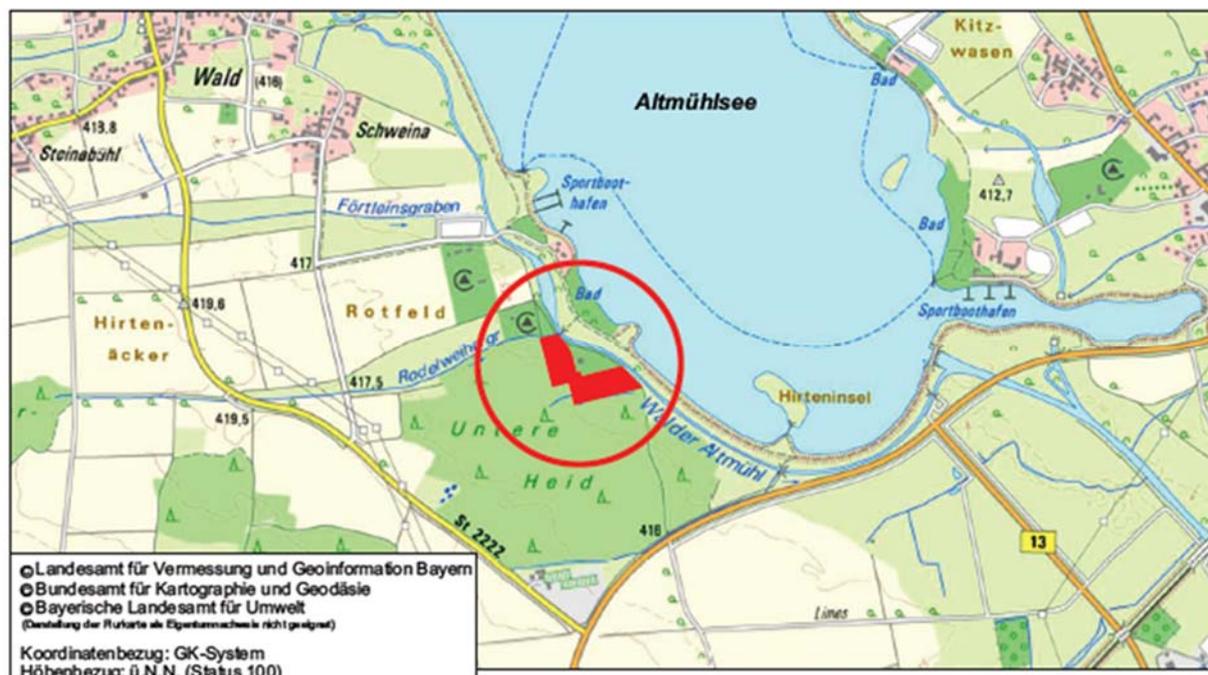
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung am 06.02.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Erholung an der Unteren Heid“ aufzustellen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 15.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 22.06. bis 24.07.2020 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.09.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Baum- und Stelzenhäusern geschaffen werden. Hierzu sollen Sondergebietsflächen, die der Erholung dienen festgesetzt werden. Der Umgriff des Änderungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 1,7 Hektar und befindet sich südlich des Seezentrums Wald am Altmühlsee.

Das Planungsgebiet wird umgrenzt:

- Im Norden durch den Campingplatz des Seezentrums Wald
- Im Osten durch den Erlebnisspielplatz sowie einen angrenzenden Geh- und Radweg
- Im Süden durch die Waldflächen der „Unteren Heid“
- Im Westen durch die Waldflächen der „Unteren Heid“



Übersichtslageplan zum Ort des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“
Kartengrundlage: © Geodatenbasis Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans:

Fl.-Nr. 535/1 und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 535 jeweils der Gemarkung Wald

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde erstellt und liegt, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Satzung, Begründung sowie Umweltbericht und den erstellten Fachgutachten, gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.10. bis 27.11.2020

in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes zur Planung vor.

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine **Erfassung der Bestandssituation** zu den **Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter** durchgeführt, **die Auswirkungen der Planungen** auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine **Bewertung für das jeweilige Schutzgut** und **mögliche Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern vorgenommen.

Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten - Stellungnahmen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Reckenberg-Gruppe mit Hinweisen zu Bewuchshöhenbeschränkung - Stellungnahme der Kreisgruppe des Bund Naturschutzes Weißenburg-Gunzenhausen hinsichtlich evtl. vorkommender Tiere und Pflanzen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts und des Landratsamtes Ansbach mit Aussagen zum Gewässerschutz - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach - Stellungnahme der Versorger zum Umgang mit Leitungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ansbach mit Aussagen zur Lage teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet
Landschaft/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes hinsichtlich des Anbindegebotes, der Flächeneignung und den Auswirkungen auf die Landschaft - Stellungnahme der Fa. Telefónica Germany GmbH hinsichtlich einer bestehenden Richtfunkstrecke

Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken), mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung - Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Reckenberg-Gruppe hinsichtlich der Löschwasserversorgung - Stellungnahme des KJR Weißenburg – Gunzenhausen
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen im Umweltbericht

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail (info@altmuehlsee.de), oder mündlich zur Niederschrift beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Erholung an der Unteren Heid“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ ist gem. § 4a Abs.4 BauGB auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de - Rubrik Home - Bauleitplanverfahren veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Altmühlsee erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Gunzenhausen, 15. Oktober 2020

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 164

Sonstige Bekanntmachung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Hofstetten-Wendelwehr" durch die Firma Erdbau Michael Reithelshöfer GmbH

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 28. September 2020 Gz. 26-3914.192.01-II-2695/2020

Die Firma Erdbau Michael Reithelshöfer GmbH, Äußere Abenberger Straße 131 - 133, 91154 Roth, beabsichtigt den gemeinschaftlich mit zwei Mitbewerbern zur Gewinnung von Quarzsand betriebenen Tagebau "Hofstetten-Wendelwehr" um eine Fläche von ca. 8,2 ha in nördliche Richtung und in südliche Richtung zu erweitern. Der bestehende Tagebau befindet sich in der Gemarkung Hofstetten, Stadt Roth, Landkreis Roth. Die nördliche Erweiterungsfläche umfasst mehrere Grundstücke in der Gemarkung

Belmbrach, Stadt Roth, Landkreis Roth; die südliche Erweiterungsfläche umfasst ein Grundstück in der Gemarkung Eckersmühlen, Stadt Roth, Landkreis Roth.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe dd.) und Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden. Der Mindestabstand zum

nächst gelegenen Einzelgebäude beträgt 300 m; zwischen Tagebau und Gebäude bleibt eine Waldkulisse bestehen. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte sind in der noch zu erarbeitenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und in dem noch zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplan zu behandeln. Sowohl der bestehende Tagebau als auch die geplanten Erweiterungsflächen liegen innerhalb des mit Rechtsverordnung des Landratsamtes Roth ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes "Ost" (Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb"); NATURA 2000-Flächen sind von der geplanten Erweiterung nicht betroffen. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes können durch Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht ausgebildet werden.

Die für die Tagebau-Erweiterung vorgesehenen Flächen sind bewaldet. Der dortige Waldbestand ist nicht als Schutzwald oder Bannwald ausgewiesen. Grundsätzliche Versagensgründe gegen eine Rodung sind nicht erkennbar. Nach Abschluss der betrieblichen Tätigkeiten wird eine Wiederbewaldung angestrebt.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Der bisherige Abbau und die dem Abbau folgende Rückverfüllung mit Fremdmaterial erfolgen bescheidgemäß. Mit fortschreitendem Abbau in nördliche Richtung nähert sich der Tagebau einem dort ausgewiesenen Wasserschutzgebiet an. Bei ordnungsgemäßer Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeiten wird der Grundwasserschutz auch bei einer Annäherung an das Wasserschutzgebiet weiterhin gewahrt.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch die geplante Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Nutzung; die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wiedernutzbar gemacht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt; eine Wiederbewaldung wird angestrebt.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Erweiterung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird.

Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine Auswirkungen, die über den bisherigen Betrieb hinausgehen.

Die geplante Erweiterung des Tagebaus hat nur geringfügige Änderungen zur dortigen Bestandssituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch mehr als nur vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 28. September 2020

Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

MFrABI S. 166

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht
Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele
Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg
79. Aktualisierungslieferung
August 2020, 114 €
Art.-Nr. 66347079
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I
**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**
Kommentar
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
188. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. August 2020, 105,60 €
Art.-Nr. 66384188
JURION Onlineausgabe, 35,20 €
Art.-Nr. 08250207
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer
Veterinär-Vorschriften in Bayern
Vorschriftensammlung
159. Aktualisierung, Stand Juni 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern
Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften
Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
87. Aktualisierungslieferung, 1. August 2020,
116,90 €
Art.-Nr. 66288087
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Strunz/Geiger
Einheitsaktenplan
für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen
Kommentar
51. Aktualisierung, Stand: Juni 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kathke
Dienstrecht Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
248. Aktualisierungslieferung inkl. OSch-Set
Rechtsstand 1. September 2020, 95,67 €
Art.-Nr. 66190248
JURION Onlineausgabe, 31,89 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust/Peterlik
Dienstrecht Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
174. Aktualisierungslieferung
September 2020, 98,49 €
Art.-Nr. 67077174
JURION Onlineausgabe, 32,83 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände
Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern
Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder
66. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Juli 2020, 317,19 €
Art.-Nr. 67075066
JURION Onlineausgabe, 105,73 €
Art.-Nr. 08251311
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern
Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
190. Aktualisierungslieferung, September 2020,
242,82 €
Art.-Nr. 66237190
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 168